Est. A-14670





Bibliotheca Universitatie Tartuensis

# Aufruf!

Est A
Tartu Riikiku Ulikooli '
Raamatukogu
199050

25605

Motto: Der Blinde hat schon zu lange mit dem Hut in der Hand vor uns gestanden, wo Bartimaeus schon vor 18 Jahrhunderten stand und ebensolange vor der Zeit dieses würdigen und gläubigen Bettlers von Jericho stand er da und hat um Almosen gebeten; wir wollen ihn lehren, daß er den Hut auf den Kopf sehe und Gerechtigkeit und Arbeit fordere.

howe, Direttor bes Blindeninstituts zu Boston. Mede auf ber Bersammlung ber Blindenlehrer zu New-Pork. 1857.

Den Lesern dieses Aufruss wird es nicht unbekannt sein, daß in Riga seit dem 21. Febr. 1872 durch Begründung einer kleinen Blindenschule der Versuch gemacht worden ist, auch bei uns dem Blinden-

unterricht eine Stätte zu bereiten.

In allen Culturstaaten ist man mit diesem Zweig der Volksbildung, denn dahin sind die Blindenschulen zu rechnen, weil deren Zöglinge zu allermeist den armen und ärmsten Bevölkerungsschichten angehören, und weit voraus geeilt. England, die Schweiz, Amerika zc. haben zahlreiche und gut ausgestattete Anstalten. In einigen der kleineren Staaten Deutschlands konnte bereits vor einer Reihe von Jahren der Unterricht der Viersinnigen, in Blinden- und Taubstummeninstituten, gleich dem aller anderen schulpslichtigen Kinder gesetzlich zu einem obligatorischen gemacht werden.

So jung der methodische Blindenunterricht ist, er stammt erst aus dem Ende des vorigen und Ansang dieses Jahrhunderts, früher hielt man Blinde für völlig unbildsam, so hat der Erfolg gelehrt, daß eine passend geseitete Ausbildung sie vollsommen fähig macht durch Fertigkeiten und ersernte Handarbeiten und Handwerke sich im späteren Leben selbstständig fortzuhelsen, ja daß den Besähigteren unter ihnen sich die Pforten der Kunst und Wissenschaft nicht selten ruhmvoll erschließen. Die Ersahrung hat gezeigt mit welch' eisernem Fleiß diese Unglücklichen ihr Ziel zu versolgen vermögen, welcher Bildungstrieb ihnen innewohnt, und wie sie nach methodischer Ausbildung als vollkommen gleichberechtigte Glieder der menschlichen Gesellschaft, gebend und empfangend, in ihre Mitte treten, sie, die ohne diese Ausbildung nur ein Geaenstand des Mitleids waren.

Die Erfahrung hat gelehrt, welch' tief innerliches Geistes- und Gemüthsleben bei ihnen nur geweckt zu werden braucht; wie ihr freundlicher und im Bewußtsein früherer Hüsslosigkeit tief dankbarer Sinn,
ste so würdig macht der empfangenen Wohlthaten einer Erziehung,
deren nicht unbedeutende Kosten, denn die Schusen müssen nothwendig Internate sein, und der Unterricht dauert 5—6 Jahre und länger,
sich vollkommen bezahlt machen dadurch, daß nicht allein die Zahl der,
sei es durch Almosen, sei es in regelmäßiger Armenpslege unterhaltenen
leviglich consumirenden Blinden vermindert, sondern geradezu anstatt
dieser Last, der arbeitsfrohe, selbstthätige, außgebildete Zögling des
Instituts dem Lande und der Gesellschaft wiedergegeben wird, der zuweilen sogar über seine Bedürsnisse hinaus zu produciren im Stande ist.
Man berechne nur die Kosten, welche die Blinden eines Landes diesem
verursachen, und man wird den, übrigens gegenwärtig wohl allgemein
anerkannten Sat richtig sinden: Eine Blindenanstalt ist eine produktive
Capitalanlage.

Bei dem jezigen Stande der Frage kann darüber kein Zweifel sein, daß der Blinde bei seiner Leistungsfähigkeit das vollste Recht hat von der Gesellschaft seine Ausbildung zu erwarten, und daß diese im vollsten Sinne des Wortes die heilige Pflicht hat, von sich aus ihm sein Recht zu Theil werden zu lassen, zumal er selbst so hüsslos dasteht.

Wir bier zu Lande find noch feine Schuldner!

Den Taubstummen, die beiläufig gesagt, zahlreicher sind als Blinde, ist bei uns bereits ihr Anrecht auf Ausbildung durch die That anersannt. Ihre Bildungsstätten sind angebahnt und in guter Entwickelung begriffen; ihr Nuben macht sich bereits geltend und wird erkannt. Und doch sind jene um Vieles eher im Stande sich im Leben selbsitständig fortzuhelsen, als diese. Unser Blinder muß all sein Wissen und Können erst innerlich, geistig, erfassen und Strohhalm um Strohhalm zusammentragen. Darum tritt er aber auch geistig näher dem menschlich sühlenden Herzen, darum quillt ihm auch reiner und reicher der Quell des Lebens.

Jett, wo die Schulfrage in unserm Reich so ernst gefördert und gepstegt wird, wo sie, ich möchte sagen, tief eingreifend in alle Bershältnisse, an der Spitze der Tagesordnung steht, jetzt erscheint es um so zeitgemäßer und duldet keinen Ausschub, die öffentliche Ausmerksamkeit einer bisher unbeachteten Lücke, einem Nothstand, zuzuwenden.

Es ist Pflicht Derer, welche Kenntniß von der Frage haben, im Namen der wohlverstandenen Interessen der Gesammtheit ihre Stimme zu erheben für das Recht dieser Hüssesen auf ein menschenwürdiges Dasein, im Namen chriftlicher Menschenliebe und ächter Humanität. Es ist Pflicht aller einsichtsvollen, wohlwollenden, edeldenkenden Männer unserer Heimath, das hier am Ort in bescheidenem Rahmen begonnene Werf nicht sinken zu lassen, sondern mit liebendem Arm zu halten und zu heben, es guszubauen zu einer Bildungsstätte räumlich und innerlich wohlgesügt; ausreichend zunächst für unser Bedürsniß, soweit die Bedingungen einer Volksschule in homogenen, socialen und Cultur-

verhältnissen gegeben sind. Es ist Pflicht durch die That zu erhärten, daß wir den Borwurf nicht auf uns nehmen wollen, länger in dieser Frage gegen andere Culturländer zurückzubleiben, die wir sonst zu erreichen mit allem Ernst bestrebt sind.

Der Wunsch einer jungen Dame, sich dem Blindenunterricht zu widmen, führte zu Sammlungen, um ihr die Ausbildung in diesem Specialsach zu ermöglichen. Weitere Sammlungen, unter Betheiligung der literärisch praktischen Bürgerverbindung veranstaltet, führten zur Errichtung einer kleinen Blindenschule mit zwei Zöglingen. Sehr bald stieg ihre Zahl auf acht, denn auffallend schnell hatte sich der Auf, daß eine solche Schule bestehe, verbreitet. Siemit war aber auch die Grenze erreicht, welche die vorhandenen Käumlichkeiten und das schwankende Ergebniß einer privaten Collekte zogen. Zahlreiche Melsdungen um Aufnahme mußten unberücksichtigt bleiben.

Schon 2 Jahre nach Beginn des Unterrichts konnten die Böglinge in einem öffenklichen Examen Zeugniß ablegen von ihrem Fleiß, ihrer Strehsamkeit, die Lehrerin und ihre blinde Gehülfin von dem Ernst, mit welchem beide sich ihrer Aufgabe gewidmet. Später sind in Jahresabständen noch zweimal solche öffenkliche Prüfungen wiederholt worden, unter steigender Theilnahme des gebildeten Publikums hier am Ort und vermehrtem Interesse der sachverständigen Schulautoritäten und Pädagogen unserer Stadt.

Auf diesen öffentlichen Prüsungen ist denn auch dem Aublitum über die Berwendung der dargebrachten Mittel Rechenschaft abgelegt worden. Gine schärfere Controle hat die literärische prattische Bürgersverbindung, welche bisher die Schule zu den ihrigen zählte, durch eine jährliche Nevision der Bücher und Rechnungen geübt.

Die bei diesen Gelegenheiten gehaltenen Reden, welche eingehender als das hier möglich ist, die Frage behandeln, sind durch die Zeitungen veröffentlicht und theilweise noch jetzt im Buchhandel zu haben. Die Presse hat außerdem von diesen Borgängen Notiz genommen und die Sache allseitig besprochen, und wohl kaum Jemand der zahlreichen anwesenden Sachverständigen und sonstigen Zuhörer hat ein anderes als freundliches Bild mit sich genommen, und die Ueberzeugung, daß es sich hier um ein gutes Werk handle, wohl werth gesördert und gestützt zu werden.

Das obenangeführte, so rasch hervortretende Bedürfniß, die lebshafte Theilnahme, die herzerfreuenden Fortschritte der Zöglinge drängten dem Schulvorstand die Pflicht auf, da ihm nun einmal die Sache zusgefallen war, auch jett die Weiterentwickelung der Blindenbildungssfrage mit Hindlick auf die gegebenen Verhältnisse in die Hand zu nehmen.

Noch mehr bestärkt wurde man in diesem Borhaben durch statistische Ermittlungen über die blinden und schwachsichtigen, im schulpslichtigen Alter stehenden, Kinder in unserer Heimath, welche auf privatem aber durchaus zuverlässigen Wege bewerkstelligt, den Procentsatz derselben als einen hohen herausgestellt hatten.

Bunächst trat die Frage entgegen, ob man das zu begründende Blindeninstitut in öffentliche provinziale oder communale Bahnen hinüberzuseiten versuchen, oder ob es auf dem einmal betretenen Wege
der Privatwohlthätigkeit bleiben sollte. Nach eingehender Prüfung
entschied man sich, gestützt auf eine genügende Information an maßgebender Stelle für Letzteres. Nur auf diesem Wege schien das Ziel
erreichbar, weil da eine genügend breite Basis zu gewinnen war, um
unbeengt durch provinciale und communale Verhältnisse mittelst regelmäßiger Mitgliedsbeiträge eines wohlorganisirten, in Zweigvereine gegliederten Bereins, die Bedürsnisse eines Blindeninstituts zu becken,
oder vielmehr die jetzige Blindenschule dem steigenden Bedürsnisse ent=
gegen zu führen.

Auf solchen privatem Wege war in Deutschland, der Schweiz, England, Amerika der bei weitem größere Theil der Blindeninstitute entstanden, und die Erfahrung lehrte ja, daß sie unter der Pflege von Männern, die ihre Thätigkeit mehr als Herzenssache, denn als eine

äußerliche Pflicht auffaßten, sehr wohl gediehen.

Bereits im Jahre 1875 waren die Statuten dieses Vereins, mit einem verhältnismäßig niedrigen Jahresbeitrag, ausgearbeitet und höherer Bestätigung unterlegt. Nach längern Verhandlungen haben die "Statuten des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachssichtiger im Blindeninstitut zu Riga" die Bestätigung des Herrn Ministers des Innern mit einigen Abanderungen im Lause dieses Jahres erhalten.

Das Programm des Blindeninstituts als Schule und Internat ist dem Herrn Curator vorgelegt und hat derselbe für den Umkreis des Dörptschen Lehrbezirks die Concession ertheilt, und dasselbe unter

Die Oberaufficht ber Gouvernements-Schulobrigfeit gestellt.

Es ift eine ernste Beit, wo die Gründer des Unternehmens mit ber Bildung des Bereins vorzugehen genöthigt find. Im ganzen Lande ist die private Wohlthätigkeit im Dienste des Baterlandes start in Anspruch genommen und leiftet das Ihrige mit vollster Singebung. Es ift von vorn herein nicht anzunehmen, daß unter folchen Um= ftanden ber Beitritt zu dem Berein gahlreich genug fich herausstellen werde, um fofort die Sache im Großen anzugreifen. Fürs Erfte durfte es aber auch genugen, wenn bas Ergebniß ausreichte, die jegige Blindenschule, die nicht ohne namhafte Opfer Ginzelner behauptet worden ift, weiter fortzuführen, bis gunftigere Beitverhaltniffe eintreten. Dbgleich fie dem Bedürfniß gegenüber ungenügend ift, so bieße, fie jest aufgeben muffen, die ganze so wohlberechtigte und zeitgemäße Frage bes Blindenunterrichts bei uns zu Lande für ungewisse Zeit, vielleicht für Sahrzehnte hinausschieben, Die noch unvollendete Erziehung unserer gegenwärtigen acht Boglinge abbrechen, und die Aermften bulffos ins Elend zurückstoßen. Der ganze bis jest muhsam erworbene Apparat, alles Inventar mare fo gut als verloren.

Das wäre ein schwerer und harter Schlag für biese Armen und für die ganze Sache, für das Anrecht der Blinden auf ihre Aus-

bildung, und vor Allem ein greller Widerspruch mit dem Cultursgebanken, welcher die Gegenwart durchleuchtet und erwärmt, dem Rufland sich angeschlossen, und der auch unsere Heimath zu energischem

Borgeben auf dem Felde der Bolfsbildung aufgerufen hat.

Die Bedingungen für den Eintritt in den Berein sind niedrig gegriffen, so daß auch in dieser Zeit sich eine fürs Erste genügende Zahl von Theilnehmern zusammenfinden könnte, um wenigstens das Borhandene zu halten. Ein gutes Wort hat dis hiezu bei uns immer eine gute Statt gefunden, und noch ist die Lust nicht erstorben, dem Nebenmenschen hülfreich zu sein, wo es wirklich Noth thut. In dem Bestreben die Schrecken des Krieges zu mindern tritt das gerade jetzt so erhebend hervor; sollte da keine Hossnung sein für dieses Werk des Kriedens?

Auf dem Felde der Chre beginnen die Ereignisse den bewölften Horizont zu erhellen; sollte es da nicht an der Zeit sein, an unsere Blinden zu denken und an ihr Recht? Sollte da der Ruf nach einer Bildungsstätte für sie ungehört verhallen, nach einer That, die nicht allein eine Christenpslicht, eine Humanitätssorderung, die eine Chrenschuld für uns ist; die wohlerwogen, nicht als neue Last uns entgegenstritt, sondern, wie oben erörtert, als eine nicht zu unterschäßende

Förderung der Landeswohlfahrt.

Moge das begonnene Werk gelingen, das walte Gott!

# Die Gründer:

Alfred Hilner, d. B. Direktor der literärisch-praktischen Bürgersverbindung; Dr. E. Waldhauer, Direktor der Wittwe Neimersschen Augenheilanstalt; E. Bornhaupt, Advokat; Doppelmeier, Staatkrath; E. Bruker Dr. phil.; G. Keuchel; A. Sellmer, Kausmann; H. Goeginger, Kunstgärtner; J. Gareise, Schlossermeister; A. Dobbert, Coll. Secr.; M. Vaum, derz. Secretär der literärisch-praktischen Bürgerverbindung; Th. von Schilling, wirkl. Staatkrath; A. Frederking, Apotheker; Anton Buchholk, derz. Vibliothekar der liter.sprakt. Bürgerverhindung; E. v. Vötticher, Rathsherr; Dr. Christiani, General-Superintendent; A. Fen, Bastor; v. Tunzelmann, Advokat; v. Holst, Dr. med.; Eugen Burchard, Kathsherr; N. Walter, Staatkrath.

Anmerkungen: Sobald nach Ermessen der Gründer eine genügende Anzahl von Mitgliedern in die Liste wird eingetragen sein, um einige Garantie für das Unternehmen zu bieten, wird beabsichtigt, möglichst bis zum Mai 1878 die constituirende General-Versammlung einzuberusen.

Die außerhalb Rigas lebenden Versonen, welche in den Verein zu treten beabsichtigen, werden geketen schon als Anbahnung der Zweigvereine, sich möglichst in Gruppen zu melden und die Beiträge einzusenden nach beisolgendem Schema.

In Riga und Vorstädten soll eine Umfrage gehalten werden. Persönliche Meldungen bei Unterzeichnetem in den Vormittagsstunden mit eigenhändiger Eintragung in die Listen, ist nicht ausgeschlossen.

Die eingesandten und hier am Orte gezahlten Mitgliederbeiträge (Statuten § 10 und 11) gelten für das laufende Jahr bis zum 1. October 1878, dem Termin (Statuten § 12) wo die Ginzahlungen für das nächstsolgende Jahr zu leisten sind. Wenn dieses Mal einige Monate am vollen Jahre sehlen, so dürste das wohl um des Zweckes willen keinen Anstoß erregen.

Die eingeflossenen Mitgliederbeiträge und sonstigen Extragaben werden bis zur constituirenden Bersammlung als ein Depositum betrachtet, und wird dieselbe über ihre Berwendung Beschluß fassen.

Zum Empfang der Meldungen und Ginzahlungen ist mit Zustimmung der Gründerversammlung der Unterzeichnete bereit, und
werden die eingeslossenen Gelder von ihm dem Herrn Aeltesten A.
Sellmer übermittelt und von diesem in einer sicheren Bank angelegt
werden.

Der volle Name, Stand und Abresse der zutretenden Mitglieder wird erbeten.

Bor der constituirenden Bersammlung wird in der Nigaschen Zeitung das vollständige Berzeichniß aller bis dahin eingetretenen Mitglieder mit Angabe ihrer Einzahlungen veröffentlicht werden. Dasselbe Berzeichniß wird auch auf der Bersammlung zur Bertheilung kommen und kann auch auf Bersangen auswärts versandt werden.

Diejenigen Personen, welche nicht selbst ihre Namen und Beiträge in die betreffenden Bücher eingetragen haben, sondern durch die Bost oder anderweitig ihre Zahlungen eingesandt, werden gebeten die Bost und sonstigen Quittungen aufzubewahren, um dadurch etwaige Irrungen berichtigen zu können, die bei einer großen Zahl von Melbungen wohl möglich wären.

Die Art und Beise, wie später guittirt werden soll, bleibt bem

Beschluß der Generalversammlung überlassen.

Riga, im November 1877.

Dr. C. Waldhauer,

Direktor der Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt. Riga, Thronfolger-Boulevard. Auf bem Original steht vermerkt:
"Ich bestätige."
Unterzeichnet für ben Minister bes Innern,
Minister-Gehilse L. Makow.
b. 14. Mai 1877.
Für bie Richtigkeit: Bice-Director A. W.

# Statuten

des Pereins zur Ausbildung Klinder und Schwachsichtiger im Klinden-Institut zu Kign.

# I. Der Zwed bes Bereins.

§ 1.

Der Berein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger hat den Zweck die in Riga bestehende provisorische Blindenschule zu einem dem Bedürfniß entsprechenden BlindensInstitute zu entwickeln, die zur Grhaltung des Institutes ersorderlichen Mittel zu beschaffen und dassselbe zu verwalten.

#### § 2.

Das Blinden-Institut zu Niga hat den Zweck, blinde und schwachsichtige Kinder, welche durch die gewöhnliche Schule nicht gebildet werden können, nach den Grundsätzen des Blinden-Unterrichts geistig und sittlich zu erziehen und mit den Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüften, welche sie besähigen im späteren Leben ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

In das Blinden-Institut werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Confession und Nationalität hildungsfähige Blinde und schwachssichtige Kinder vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre aufgenommen. In besonders berücksichtigungswerthen Fällen ist es dem Direktorium des Vereins gestattet auch jüngere und ältere Kinder, selbst erwachsene Blinde zur Aufnahme in das Institut zuzulassen, Lettere, um daselbst Gewerbe und Handarbeiten nach den Grundsätzen des Blindenunterrichts zu erlernen.



# § 3.

Der Unterricht der Blinden soll sich im Allgemeinen innerhalb der Grenzen des Elementarunterrichts halten. Der Unterricht in der Musit und hauptsächlich im Gesange soll besonders gepstegt werden. Außerdem sollen die Böglinge in den Handwerken und Fertigkeiten, welche Blinden zugänglich sind, je nach ihrer Neigung und Anlage, in dem Institut Unterweisung erhalten. Besondere Talente sollen, so weit möglich, gesördert und entwickelt werden.

# § 4.

Bei dem Institut soll aus gewissen, vom Direktorium unter Bestätigung durch die General-Bersammlung zu bestimmenden Procentsfähen von dem Erlöse aus den Arbeiten der Zöglinge eine Casse gebildet werden, damit aus derselben den hilfsbedürstigen Zöglingen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt und auch im späteren Leben Unterstühungen gewährt werden können.

# \$ 5.

Das Blinden-Institut steht als Privat-Lehranstalt unter der Oberaufsicht des Curators des Dorpatschen Lehrbezirks, dem die bestressenden Programme vorzustellen sind.

# § 6.

Die Organisation und die Verwaltung des Blinden-Instituts wird durch vom Direktor des Vereins zu entwersende und von der General-Versammlung zu bestätigende Instructionen geregelt.

# II. Die Organisation des Vereins.

#### 8 7.

Der Verein besteht aus einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern jeglichen Standes.

#### § 8.

Die Mitglieder des Bereins zerfallen in Chrenmitglieder, wirkliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder.

#### 8 9

Die Ehrenmitglieder werden von der General-Versammlung ernannt und haben keine Beiträge zum Besten bes Bereins zu leiften.

### § 10.

Wirkliche Mitglieder sind diejenigen Personen, welche dem Direktorium des Bereins oder dem Borstande eines Zweigvereins ihren Willen erklären, dem Verein anzugehören und einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Abl. oder einen jährlichen Beitrag von 3 Abl. zahlen.

# § 11.

Unterstützende Mitglieder haben einen geringeren jährlichen Beitrag, als den im § 10 festgesetzten, jedoch nicht weniger als 1 RU. jährlich zu zahlen.

# § 12.

Die Mitglieber, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichten, haben dieselben bis zum 1. October jeden Jahres für das nächste Jahr einzuzahlen.

# § 13.

Diejenigen Mitglieder, welche ihren Beitrag im Laufe eines halben Jahres nicht einzahlen, werden als aus dem Berein ausgetreten betrachtet.

#### \$ 14.

Personen in einer Anzahl von nicht weniger als 10, welche an irgend einem Orte auf Grundlage dieser Statuten einen Zweigverein zu gründen wünschen, müssen darüber ein Protocoll ausnehmen mit der Unterschrift aller Stifter und dasselbe dem Directorium vorstellen. Nach Empfang des Protocolls setzt sich das Direktorium mit dem Chef des betressenn Gouvernements in Relation, von dem es abhängen wird, wegen Erössnung des Zweigvereins dem Minister des Innern eine Unterlegung zu machen.

# § 15.

Den Zweigvereinen liegt es ob:

a) Mitglieder für den Berein heranzuziehen.

b) Die Mitgliedsbeiträge der zum Zweigverein gehörigen Mitglieder des Vereins einzucafstren und dieselben in ihrem vollen Betrage dem Directorium zu übersenden.

c) Etwaige andere für den Berein bestimmte Gaben entgegen gu

nehmen und dem Direktorium zu übermitteln.

d) Nachrichten über die im Bezirk des Zweigvereins wohnhaften Blinden und vorzugsweise der blinden Kinder einzusammeln, insbesondere mit Bezug auf die Bildungsfähigkeit der Letzteren.
e) Die erforderlichen Kenntnisse über die richtige Behandlung und

e) Die erforderlichen Kenntnisse über die richtige Behandlung und Berpflegung der blinden Kinder bei den Eltern und Angehörigen derselben zu verbreiten und diejenigen Kinder, welche wegen ihres Alters (§ 2) oder aus andern Gründen nicht in das Blinden-Institut aufgenommen werden können vor Vernachlässigung und schlechter Behandlung möglichst zu behüten.

f) Für die aus dem Blinden-Institut entlassenen und zu ihren Angehörigen, resp. in ihre Gemeinde zurückgekehrten Böglinge Sorge zu tragen und sie in ihrem Fortkommen zu unterstützen.

# § 16.

Jedes Vereinsmitglied, welches innerhalb des Bezirks eines Zweigvereins wohnt, gehört zu diesem Zweigverein und hat seinen Mitgliedsbeitrag dem Vorstande des Zweigvereins zur Uebermittelung an das Direktorium einzuzahlen.

# § 17.

Die Mitglieder jedes Zweig-Vereins versammeln sich regelmäßig ein Mal jährlich, nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf Verstangen von 10 Mitgliedern aber auch öfter, zur Verathung und Veschlußfassung über die Angelegenheiten des Zweigvereins. In der regelmäßigen Sahres-Versammlung müssen die Belege über die einzgeslossen und dem Direktorium übersandten Mitgliedsbeiträge vorgelegt werden und muß über die Sinnahmen und Ausgaben des Zweigvereins Rechenschaft gegeben werden, welche dem Direktorium des Vereins zur Ausnahme in den Jahresbericht vorzustellen ist.

# § 18.

Die regelmäßige Jahres-Versammlung erwählt auf 3 Jahre den Borstand des Zweigvereins, welcher auß 3—5 Personen, zu denen womöglich ein Arzt gehören muß, besteht. Die Vorstandsglieder, welche nach Ablauf ihrer Wahlperiode wieder wählbar sind, vertheilen unter sich die Aemter des Präses, Schriftsührers und Cassasührers.

#### § 19.

Für Riga übernimmt das Direktorium des Vereins die im § 15 aufgeführten Aufgaben der Zweigvereine.

# III. Die Mittel des Vereins.

# § 20.

Die Mittel bes Bereins bestehen aus:

a) den Mitgliedsbeiträgen;

b) ben Einnahmen von gahlenden Böglingen;

c) den Erträgen aus den verkauften Arbeiten der Zöglinge, soweit dieselben nicht gemäß § 4 verwandt werden;

d) den Subventionen von Ständen, Corporationen, Communen, Bereinen 20.;

e) ben Erträgen aus gesetzlich zulässigen und obrigkeitlich erlaubten

Unternehmungen jum Beften des Bereins;

f) dem für die Blindenschule bei der literarisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga deponirten, gegenwärtig 2190 Abl. 49 Kop. betragenden, Capitale, welches die Bürgerverbindung nebst der gegenwärtigen provisorischen Blindenschule dem Verein zur Ausbildung Linder und Schwachsichtiger sogleich nach dessen Constituirung übergeben wird, soweit basselbe bis dahin nicht etwa zur Erhaltung ber Blindenschule verausgabt sein sollte;

g) den etwaigen, dem Bereine zufallenden Bermachtniffen und Dar-

bringungen und

h) den Zinsen des Capital-Bermögens.

# § 21.

Alles was dem Capital-Vermögen einverleibt ist, mit Einschluß etwa zum Capital geschlagener Zinsen und Ersparnisse, darf dem Zweck desselben nicht entfremdet werden. Das zinsbar anzulegende und in einer öffentlichen Bank zu asservirende Capital darf nur gemäß Beschluß der General-Versammlung angegriffen werden.

# IV. Die Verwaltung des Vereins.

\$ 22.

Die Verwaltung des Vereins wird ausgeübt:

a) durch das Direktorium und

b) durch die General-Berfammlung.

# a. Das Direktorium.

§ 23.

Das Direktorium besteht aus 9 Personen und zwar aus 8 von der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre erwählten Personen und dem jeweiligen Sberarzt der Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt zu Riga. Sollte dieser in das Direktorium nicht eintreten können oder wollen, so wählt die General-Versammlung an seiner Stelle einen andern Arzt. Wenn jedoch der Oberarzt in der Folge geneigt ist in das Direktorium einzutreten, so nimmt er die in derselben zunächst eintretende Bacanz ein.

§ 24.

Bon den durch die General-Bersammlung erwählten Mitgliedern des Direktoriums scheiden nach Berlauf des ersten Jahres drei, nach Berlauf des zweiten Jahres wiederum drei und nach Berlauf des dritten Jahres zwei, oder wenn das neunte Mitglied nicht der Oberarzt der Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt ist, auch drei Mitglieder aus, und so fort.

§ 25.

Ueber die Reihenfolge des Austritts der von der eonstituirenden General-Bersammlung gleichzeitig erwählten Direktoren wird durch das Lvos entschieden; später entscheidet die Anciennität. Die ausscheidenden Mitglieder des Direktoriums sind wieder wählbar.

§ 26.

Die Mitglieder des Direktoriums mussen während der Dauer ihrer Amtsführung ihren Wohnsitz in Riga haben und verwalten ihr Amt unentgeltlich.

# § 27.

Die Mitglieder des Direktoriums erwählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel einen Präses, einen Bicepräses, einen Schriftführer, einen Cassaführer und einen Dekonomies Direktor für das Blinden-Institut.

# § 28.

Der Präses beruft die Versammlungen des Direktoriums in der Regel ein Mal monatlich, nach seinem Ermessen aber auch öfter, und ist verpslichtet, eine Versammlung zu berusen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Direktoriums es verlangen.

# § 29.

Der Präses leitet die Berhandlungen sowohl im Direktorium als auch in der General-Bersammlung und vertritt den Berein nach außen.

# § 30.

Die Geschäftsordnung für die Verwaltung des Vereins und die Instructionen für die einzelnen Glieder des Direktoriums werden von dem Direktorium entworfen und von der General-Versammlung bestätigt.

#### § 31.

Bur Beschluffähigkeit des Direktoriums ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern besselben erforderlich.

# \$ 32.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

#### § 33.

In jeder Sitzung wird das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung verlesen und nachdem es sestgestellt ist von dem Präses und dem Schriftsührer unterzeichnet.

#### § 34.

Bu ben Obliegenheiten des Direktorjums gehört:

- a) Die Zusammenstellung von Instructionen, sowohl für die Glieder des Direktoriums, als auch für die Berwaltung des Blindens Instituts und einer Geschäfts-Ordnung für den Berein, sowie einer Instruction für die Zweigvereine, und die Borstellung derselben, zur Beprüfung und Bestätigung an die General-Berssammlung;
- b) die monatliche Revision der Summen und des Vermögens des Vereins:
- c) die Einberufung ber General-Bersammlungen;

d) die Zusammenstellung des Jahresberichts über die Thätigkeit des Bereins für das verstoffene Jahr und das Budget des Bereins für das zukünftige Jahr, sowie die Borstellung derselben zur Beprüfung und Bestätigung an die General-Bersammlung.

e) die Borbereitung ber Borlagen zur Beschluffaffung für die

General-Versammlung;

f) die Aufficht über das Blinden-Institut;

g) die Wahrnehmung der Intereffen des Bereins durch Aufdedung neuer Ginnahmequellen;

h) die Genehmigung unvorhergesehener Ausgaben bis zum Betrage

von 500 Rubel.

# b. Die General=Berfammlungen.

# § 35.

Die General-Versammlungen, welche immer in Riga stattsinden, zersallen in ordenkliche und außerordenkliche. In den General-Versammlungen haben die Shrenmitglieder und die wirklichen Mitglieder Siz und Stimme. Die Mitglieder dürsen nur für ihre Person, nicht aber in Bollmacht stimmen. Die ordenkliche jährliche General-Versammlung sindet im Mai eines zeden Jahres statt. Außerordenkliche General-Versammlungen werden von dem Direktorium nach seinem Ermessen oder in Folge eines dem Direktorium von wenigstens 20 Mitgliedern schriftlich eingereichten Antrages berusen.

# \$ 36.

Tag, Stunde und Bersammlungsort der General-Bersammlung find wenigstens vier Bochen vor dem zu ihrem Zusammentritt ansberaumten Termin und von da ab wenigstens ein Mal wöchentlich in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

# § 37.

Die General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß ber Mitglieder des Direktoriums wenigstens 30 Mitglieder anwesend sind; falls diese Zahl nicht erreicht wird, so ist gemäß § 36 eine zweite General-Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung ist bei der Berufung einer solchen General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 38.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmensmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jeder auf der General-Versammlung zu stellende Antrag muß dem Direktorium wenigstens 14 Tage vorher schriftlich gemeldet werden. Zur Beschlußfassung über Abänderungen in den Statuten sind die Stimmen von 2/3 der Anwesenden erssorderlich und die Ausschlung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmen

der Anwesenden beschlossen werden, nachdem der bezügliche Antrag in der vorhergehenden General-Bersammlung gestellt und sodann öffentlich bekannt gemacht ist.

# § 39.

In jeder General-Versammlung wird von dem schriftsührenden Mitgliede des Direktoriums das Protocoll geführt, welches nach der General-Bersammlung von einem von dieser dazu erwählten Ausschuß von 5 Mitgliedern gemeinschaftlich mit dem Präsidenten und dem Schriftsührer sestgestellt und unterschrieben und in der nächsten General-Bersammlung verlesen wird.

# \$ 40.

Der von der General-Versammlung bestätigte Jahresbericht des Bereins ist in der örtlichen Zeitung oder in einer besonderen Broschüre zu veröffentlichen und durch den Herrn livländischen Gouverneur zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

# \$ 41.

Die von der General-Bersammlung beschlossenen Abanderungen oder Ergänzungen der Statuten find in der vorgeschriebenen Ordnung der betreffenden Obrigkeit zur Bestätigung vorzustellen.

# § 42.

Bu den Obliegenheiten der General-Bersammlung gehört:

a) Die Beprüfung und Bestätigung der vom Direktorium ents worfenen Instructionen;

b) die Beprüfung und Bestätigung des vom Direktorium entworfenen Jahresberichtes und des Budgets für das zukunftige Jahr;

c) die Beschluffassung über alle vom Direktorium, sowie von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge;

d) die Beschluffassung über die Abanderung und Ergänzungen der Statuten und über Auflösung des Bereins;

e) die Wahl der Direktionsglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über welche jedoch nur abgestimmt wird, wenn wenigstens 15 Mitglieder schriftlich darauf antragen;

f) die Genehmigung unvorhergesehener Ausgaben im Betrage von über 500 Rubel.

# V. Die Rechte des Bereins.

#### § 43.

Der Berein genießt die Rechte einer juristischen Person. Er kann bewegliches und unbewegliches Sigenthum erwerben.

#### § 44.

Sämmtliche Behörden und amtliche Personen find verpflichtet bem Berein vorkommenden Falles gesetzlichen Beistand zu leisten.

# § 45.

Der Verein, so wie das Blinden-Institut führen ein eignes Siegel, welches eine aufgehende Sonne und darunter ein geschlossenes Auge darstellt.

# VI. Die Auflösung des Vereins.

§ 46.

Falls die General-Bersammlung die Auflösung des Bereins beschließen sollte, so hat sie zugleich darüber zu bestimmen, ob das Blinden-Institut fortbestehen oder aufgehoben werden soll. Soll das Institut fortbestehen, so hat die General-Bersammlung einen aus 9 Bertrauenspersonen bestehenden Ausschuß zu erwählen, welcher neue Statuten für das Blinden-Institut zu entwersen, die obrigkeitliche Bestätigung derselben zu erwirken und bis zum Singange derselben und dis zur Constituirung der durch die Statuten verordneten Berwaltung das Institut zu verwalten hat. Sollte der Beschluß der General-Bersammlung dahin gehen, das Blinden-Institut aufzuheben, so muß sie zugleich darüber Beschluß fassen, wem das nach der Liequidation etwa noch übrig bleibende Immobiliar und Mobiliar-Versmögen zur Asserdich nur entweder einer öffentlichen, ihren Sitz in Riga habenden Autorität oder der Literarisch-practischen Bürger-Berbindung zu Riga übergeben werden und darf einzig und allein nur zur Wiederbegründung eines Blinden-Institutes verwandt werden.



Von der Cenfur erlaubt. Niga, den 23. December 1877.